

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Das von der Landesregierung jährlich mittels Verordnung festzulegende Ausmaß der Pflanzungsrechte aus der Regionalen Reserve erhöht das Ausmaß der Gesamtweinanbaufläche in der Steiermark. Um der Zielvorgabe des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2004, nämlich der Schaffung der Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau entsprechen zu können, soll nur dann das Ausmaß der Gesamtanbaufläche ausgeweitet werden, wenn dies der Zielerreichung dienlich ist.

2. Inhalt:

Die Weinanbaufläche in der Steiermark von rund 4310 ha wird auf Grund des gegenständlichen Entwurfs höchstens um eine Fläche von insgesamt 100 ha erweitert, wobei die Weinanbaufläche eines einzelnen Betriebes höchstens um 25 % der bisher selbstbewirtschafteten Rebfläche erweitert werden soll.

Gleichzeitig ist das für Werbezwecke für den steirischen Qualitätswein von der Landwirtschaftskammer als Behörde zu verwendende Entgelt festzusetzen, welches sich gegenüber der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 02. April 2011 über das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte für das Weinwirtschaftsjahr 2010/2011 nicht veränderte.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Für die in den meisten Fällen ausschließlich papiermäßige Bearbeitung der Anträge entstehen (vom Gesetzgeber eingeplante) Vollzugskosten in erster Instanz nur der Landwirtschaftskammer als Behörde. Eine Überprüfung der Anträge vor Ort wird nur in wenigen Fällen notwendig sein, da die Antragsteller die Bedingungen für eine Zuteilung lediglich glaubhaft zu machen haben.

Erst in zweiter Instanz können dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung Mehrkosten entstehen. Die dabei zu bearbeitenden Fälle nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 02. April 2011 über das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte für das Weinwirtschaftsjahr 2010/2011 waren jedoch von untergeordneten Ausmaß, sodass keine nennenswerten Mehrkosten gegenüber Jahren in denen keine Pflanzungsrechte aus der Regionalen Reserve vergeben wurden, entstanden. Ein wesentlicher Mehraufwand ist auch zukünftig nicht zu erwarten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Landwirtschaftskammer und das Regionale Weinkomitee als interprofessionelle Organisation sind auf Grund ihrer Aufgabe als gesetzliche Interessensvertretung und Branchenorganisation im Interesse des Weinbaues zur Marktbeobachtung angehalten. Damit sollen die Voraussetzungen gegeben sein, eine möglichst genaue Prognose der hinkünftigen Entwicklung des Weinmarktes zu erhalten.

Möglichst viele Betriebe, soweit individuell eine Notwendigkeit besteht, sollen die Möglichkeit erhalten sonst nicht oder nur schwer erlangbare Pflanzungsrechte zu erhalten um ihre Betriebsstruktur abzurunden, jedoch nicht den Weinmarkt durch ein Überangebot zu belasten.

2. Inhalt:

Der Verordnungsentwurf enthält die gemäß § 13 Abs. 3 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz notwendigen Inhalte, nämlich das Ausmaß der insgesamt zu vergebenden Pflanzungsrechte, das Ausmaß der Pflanzungsrechte, die je Betrieb maximal und die an erstniedergelassene Betriebsinhaber vergeben werden dürfen, sowie die Höhe des für die Pflanzungsrechte zu entrichtenden Entgelts.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Hinsichtlich der zu stellenden Anträge auf Zuteilung von Pflanzungsrechten ist die Landwirtschaftskammer gemäß § 19 Abs. 2 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 Behörde erster Instanz. Für die in den meisten Fällen ausschließlich papiermäßige Bearbeitung der Anträge entstehen (vom Gesetzgeber eingeplante) Vollzugskosten in erster Instanz daher nur der Landwirtschaftskammer. Nach den Erfahrungen bei der letzten Vergabe von Pflanzungsrechten soll von den Betrieben neben dem Antrag auf Zuteilung gleichzeitig der Antrag auf Bewilligung der Auspflanzung nach § 7 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 gestellt werden, sodass für die Antragsteller bloß ein Verwaltungsakt zu ergehen hat, um auf neuen Grundflächen Weingärten anlegen zu können. Diese Vorgehensweise ist demnach durch Zeit- und Sachaufwandsparnis besonders bürgerfreundlich und entlastet die Verwaltung.

Für die Berufungsinstanz sind nach den Erfahrungen der letzten Vergabe von Pflanzungsrechten keine nennenswerten Kosten zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ausmaß):

Wesentlich ist, dass die neu zu vergebenden Pflanzungsrechte nach § 13 Abs. 4 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 in erster Linie Weinbaubetrieben zuzuteilen sind, deren Produktion auf regionaltypische Qualitätsweine ausgerichtet ist oder die nach den Grundsätzen des biologischen Landbaues Qualitätswein erzeugen. Damit soll insbesondere solchen Betrieben die Möglichkeit geboten werden ihre Weinanbaufläche in einem sich am bisherigen Betriebsumfang orientierenden Ausmaß zu erweitern, deren Produkte den erwarteten Wettbewerbsbedingungen am besten entsprechen. In dem nunmehr bei Betrieben mit mehr als vier Hektar selbstbewirtschafteter Rebfläche eine anteilmäßige Zuteilung der Neuauspflanzungsrechte erfolgen kann, wird auf die Größenstruktur der Betriebe besser Rücksicht genommen als mit einer auf Absolutzahlen bezogenen Limitierung. Die hierfür maßgebliche Größenstruktur bestimmt sich aus dem Weingartenverzeichnis eines Betriebes im nach dem Landesweinbaugesetz zu führenden Landesweinbaukataster. Es steht mit der Bestimmung des § 13 Abs. 4 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz im Einklang einem Antrag nur teilweise zu entsprechen, damit eine adäquate Anzahl von Betrieben von Neuauspflanzungsrechten profitieren kann.

Weiters sind bei der Zuteilung der zu vergebenden Pflanzungsrechte aus volkswirtschaftlichen Gründen solche Weinbaubetriebe zu bevorzugen, die glaubhaft machen, dass ihnen sonst die Aufgabe des Haupterwerbes droht oder die von Neben- auf Haupterwerb umsteigen. Die in § 13 Abs. 4 Z. 1 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz genannten besonders zu bevorzugenden Fälle stehen im gleichen Rang. Nicht im Einklang mit dieser Bestimmung steht jedoch eine Interpretation, dass sogenannter Rebsortenwein nach § 2 Qualitätsweinrebsortenverordnung, BGBl. II Nr. 161/2010 als Qualitätswein gelten kann. Betriebe, die bisher keinen regionaltypischen Qualitätswein produzierten oder in den Haupterwerb wechseln oder verbleiben gehören daher nicht zu jenen nach dem Landesweinbaugesetz besonders zu bevorzugenden Weinbaubetrieben.

Zur Sicherung der erwarteten positiven Auswirkungen auf den Qualitätsweinbau und auf die Betriebsstruktur bestimmt § 13 Abs. 4 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004, dass jede Weitergabe solcher zugeteilter Pflanzungsrechte unzulässig ist und von den Betrieben ein gesicherter Absatz der Produkte glaubhaft zu machen ist.

Zu § 2 (Erstniedergelassene männliche und weibliche Betriebsinhaber):

Die kostenlose Zuteilung von Pflanzungsrechten an Jungweinbauern wird die Aufnahme des Betriebes erleichtern. Damit können im Hinblick darauf, dass die Weitergabe der zuzuteilenden Pflanzungsrechte unzulässig ist, Junglandwirte in einer labilen Phase ihrer Betriebsentwicklung hin zu einem auf Qualität ausgerichteten Weinbau insbesondere in einer strukturellen Anpassung ihrer Betriebe unterstützt werden.

Zu § 3 (Entgelt):

Auf Grund der Verordnung über die einheitliche GMO ist ein Pflanzungsrechtssystem zur Anpassung des Produktionspotentials an den Bedarf zu erhalten, um die Märkte im Weinsektor zu stabilisieren und der betreffenden landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern. Der im vorliegenden Verordnungsentwurf enthaltene Betrag von Euro 2.000.-- für ein neu zuzuteilendes Pflanzungsrecht pro Hektar als an die Behörde zu entrichtendes Entgelt entspricht jenem bei der letzten Vergabe von Pflanzungsrechten festgesetzten Geldbetrag. Damals konnten die gesamten durch Verordnung festgelegten Pflanzungsrechte vergeben werden, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass sich das zu entrichtende Entgelt in einer Höhe bewegt, in der die Weinbautreibenden nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten Pflanzungsrechte tatsächlich bewerteten.

Gemäß § 13 Abs. 7 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 ist von der Behörde das zu entrichtende Entgelt zu Werbezwecken (Marketing) für den steirischen Qualitätswein zu verwenden. Die zusätzlichen Finanzmittel müssen damit zur Bewerbung, der mit der Vergabe der Pflanzungsrechte erwarteten Qualitätssteigerung des steirischen Weines verwendet werden. Die Entgelte sollen daher dazu beitragen lohnendere Absatzmöglichkeiten des steirischen Weines zu erschließen. Mit dieser Bestimmung wäre auch vereinbar, dass beispielsweise die Anpflanzung von Weingärten mit über 40 % Hangneigung gefördert wird, da Wein aus solchen Rebanlagen als Spezialität vermarktet werden könnte und sich damit vom übrigen Angebot abheben kann. Grundstücke mit einer solchen Hangneigung sind im Landesweinbaukataster ab der Neigungsklasse 4 verzeichnet. Gleichzeitig wird damit auch darauf hingewirkt, dass Steillagen weiterhin erosionsschonend bewirtschaftet werden und das Landschaftsbild erhalten werden kann.